



## **INFORMATIONSVORLAGE**

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| <b>Aktenzeichen</b>       | 022.31; 062.71; SH |
| <b>Gemeinderat am</b>     | 26.09.2023         |
| <b>Tagesordnungspunkt</b> | 9 öffentlich       |
| <b>Beratungsvorlage</b>   | Nr. 54/2023        |

---

### **Europawahl und Kommunalwahl 2024**

Aufgrund des § 7 des Europawahlgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11) geändert worden ist, bestimmt die Bundesregierung:

Anlässlich der zehnten allgemeinen unmittelbaren Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024 statt.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes als Wahltag für die nächsten regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und der Kreisräte in Baden-Württemberg sowie der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart, Sonntag, 09. Juni 2024 bestimmt.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeinderäte muss nach § 8 Abs. 1 KomWG in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von 10 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Nach § 13 KomWO können Wahlvorschläge frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (§ 1 KomWO) und müssen spätestens am 73. Tag (28.03.2024, Gründonnerstag) vor der Wahl bis 18 Uhr beim Vorsitzenden des jeweils zuständigen Wahlausschusses schriftlich eingereicht werden. Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist oder, wenn dieser ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, bis zum nächsten Werktag jeweils vor 7:30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.

In Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern dürfen Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind (24 Personen pro Liste).

Ob die zulässige Höchstzahl an Bewerbern ausgeschöpft wird, liegt in der Entscheidung der Wahlvorschlagsträger (kann, nicht muss).